

Diözesanordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Diözese Eichstätt



Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Diözese Eichstätt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Diözesanordnung	6
§ 1 Organisation	6
§ 2 Name, Verbandszeichen	6
§ 3 Jugendverbände	6
§ 4 Gliederungen	7
§ 5 Mitgliedschaft	7
§ 6 Aufnahme	8
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 9 Organe	10
§ 10 Diözesanversammlung	10
§ 11 Diözesanvorstand	12
§ 12 Diözesankonferenz der Jugendverbände	13
§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände	13
§ 14 Diözesanstelle	14
§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung	14
§ 16 Aufgaben und Organisation	14
§ 17 Dekanatsversammlung	15
§ 18 Dekanatsvorstand	15
§ 19 Weitere Gliederungen des BDKJ	16
§ 20 Gemeinnützigkeit	16
§ 21 Abstimmungsregeln	17
§ 22 Auflösung des BDKJ	17
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
Geschäftsordnung	18
Allgemeine Bestimmungen	18
§ 1 Mehrheiten	18
§ 2 Geltungsbereich	18
Diözesanversammlung	18
§ 3 Termin	18

§ 4 Vorläufige Tagesordnung	18
§ 5 Einberufung	18
§ 6 Stimmschlüssel	18
§ 7 Stellvertretung	19
§ 8 Leitung.....	19
§ 9 Rederecht	19
§ 10 Anträge	19
§ 11 Unterlagen	20
§ 12 Öffentlichkeit	20
§ 13 Beschlussfähigkeit	20
§ 14 Beginn der Beratungen.....	20
§ 15 Beratungsordnung.....	21
§ 16 Schluss der Diözesanversammlung	21
§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung.....	21
§ 18 Persönliche Erklärung	22
§ 19 Abstimmungsregeln.....	22
§ 20 Wahlausschuss.....	22
§ 21 Wahlausschreibung	23
§ 22 Wahlprozedere	23
§ 23 Rücktritt.....	25
§ 24 Anfertigung des Protokolls	25
§ 25 Versendung des Protokolls	25
§ 26 Ältestenrat.....	25
Ausschüsse und Arbeitskreise	25
§ 27 Bildung von Ausschüssen.....	25
§ 28 Arbeitsweise von Ausschüssen	26
§ 29 Auflösung von Ausschüssen	26
§ 30 Bildung von Arbeitskreisen	26
§ 31 Arbeitsweise von Arbeitskreisen.....	26
§ 32 Auflösung von Arbeitskreisen	26
§ 33 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 34 Auflösung des Diözesanverbandes.....	27
§ 35 Inkrafttreten.....	27

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Diözesanordnung

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 18 bis 25 der Bundesordnung folgende Regelungen:
 - Organisation des Diözesanverbandes,
 - Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
 - Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Dekanate und
 - Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen im Dekanat.
- (3) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Eichstätt“, kurz „BDKJ Diözese Eichstätt“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
- (4) Der BDKJ Diözese Eichstätt führt als regionales Verbandszeichen das Kreuzsegel mit vier Füßen, welche sowohl die vier Regierungsbezirke als auch den Leitspruch „Wir gehen unseren Weg.“ verbildlichen. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.
- (2) Eine regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der weiteren Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen räumlichen Aufteilung ([§ 15 Absatz 2](#)).
- (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (4) Falls in der Diözese nur ein Jugendverband besteht und dieser damit einverstanden ist, kann diesem vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. Falls in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht und dieser damit einverstanden ist, kann diesem von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in [§ 3](#) genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
 5. Nachweis von demokratischen Strukturen und
 6. Entrichtung eines Beitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Eichstätt setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband des BDKJ setzt zusätzlich zu der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei regionalen Gliederungen des Diözesanverbandes und mindestens 100 natürliche Personen als Mitglieder voraus, falls der Jugendverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist.
- (4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den regionalen Gliederungen des Diözesanverbandes setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder voraus.

- (5) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (6) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach [§ 5](#) belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände, des Diözesanvorstandes und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.¹
- (6) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 6. Kolpingjugend,

¹ Wird ein Verband auf einer höheren Ebene aufgenommen, so können seine Gliederungen automatisch Mitglieder in den Gliederungen des BDKJ werden. Wenn dies bei der Aufnahme nicht festgestellt wird, so kann ein Jugendverband, der auf Bundes- oder Diözesanebene besteht, auf Antrag Mitglied in einer Gliederung des BDKJ werden.

7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV),
 8. die Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportjugend und
 9. die Junge Aktion.
- (7) Der Diözesanverband informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach [§ 5](#) nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach [§ 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2](#) oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den anderen Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in seinen Gliederungen.

§ 9 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung,
- der Diözesanvorstand,
- die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
- die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.

§ 10 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.

Ihre Aufgaben sind

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände,
4. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
6. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung ([§ 1 Absatz 2 Satz 1](#)),
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme ([§ 6 Absatz 1 Satz 1](#)) und den Ausschluss ([§ 8 Absatz 2 Satz 1](#)) von Jugendverbänden in der Diözese,
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden im Dekanat, soweit kein Dekanatsverband existiert ([§ 6 Absatz 1 Satz 2](#)),
9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband ([§ 6 Absatz 4 Satz 2](#)),
10. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,
13. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
15. die Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung an die Hauptversammlung, die Landesversammlung und den Diözesanrat der Katholiken,
16. die Wahl des Wahlausschusses,
17. die Wahl des Diözesanvorstandes,

18. die Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung,
 19. die Wahl eines Mitglieds für den Stiftungsvorstand der Jugendstiftung Diözese Eichstätt,²
 20. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für bestimmte Aufgaben und
 21. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert ([§ 4 Absatz 4](#)).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 - die 21 Personen als Vertretungen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#),
 - je drei Personen als Vertretungen der Dekanatsverbände und
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
 - (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Personen als Vertretung der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Personen als Vertretung der Dekanatsverbände.
 - (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.
 - (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#),
 2. die übrigen gewählten Dekanatsvorstände,
 3. je eine Person als Vertretung der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 1](#),
 4. ein Mitglied des Bundesvorstandes,
 5. ein Mitglied des Landesvorstandes,
 6. eine Person als Vertretung des Diözesanrates der Katholiken,
 7. die kirchlichen Jugendreferentinnen und -referenten,
 8. die Referentinnen und Referenten der Jugendverbände und die Referentinnen und Referenten des Diözesanverbandes, soweit diese nicht stimmberechtigte Delegierte sind,
 9. je eine Person als Vertretung der Ausschüsse und Arbeitskreise des Diözesanverbandes,
 10. die Jugendseelsorgerinnen und -seelsorger des Bistums Eichstätt,
 11. die Stadtjugendseelsorgerin bzw. der -seelsorger von Nürnberg und
 12. die zwei Personen für die Kassenprüfung.
 13. Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten Diözesanversammlung beschließen.
 - (6) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge

² Förderung von kirchlicher Jugendarbeit, ehrenamtlichen Projekten und Aktionen in der Diözese. Der Stiftungsvorstand, in den eine Person als Vertretung der Diözesanversammlung gewählt wird, führt die operativen Geschäfte der Stiftung und trägt Sorge, dass die gestifteten oder gespendeten Gelder entsprechend den Förderrichtlinien der Stiftung verwendet werden. Auch die Vergabe des Bischof-Alois-Brems-Preises fällt unter die Aufgaben des Stiftungsvorstandes.

auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

- (7) Für die Diözesanversammlung gilt Folgendes:
1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
 2. Die Diözesanversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. einem Drittel der stimmberechtigten Jugend- und Dekanatsverbände in Textform unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 3. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Diözesanvorstand

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind
1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
 4. die Mitarbeit im BDKJ-Landesverband,
 5. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken und in anderen Gremien des Bistums,
 6. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bundesgebiet,
 7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 8. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ ([§ 6 Absatz 5 Satz 3](#)),
 9. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanatsverband ([§ 6 Absatz 4 Satz 1](#)),
 10. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes ([§ 7 Absatz 2 Satz 2](#)), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme ([§ 6 Absatz 7 Satz 1](#)) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden ([§ 8 Absatz 5](#)),
 11. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung,
 12. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes ([§ 10 Absatz 1 Ziffer 1](#)),
 13. die Leitung der Diözesanstelle ([§ 14 Absatz 1 Satz 1](#)),
 14. die Genehmigung von Dekanatsordnungen ([§ 16 Absatz 3 Satz 5](#)),
 15. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
 16. die Verantwortung für die Finanzen,
 17. die Öffentlichkeitsarbeit und
 18. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und den BDKJ-Dekanatsverbänden.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei Frauen und drei Männer sowie zwei Personen, die in das Amt des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Jugendverband oder dem Tod. Das Wahlverfahren regelt die [Geschäftsordnung](#).
- (3) Die Kandidierenden für das Amt des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.
- (4) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
 - die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Diözesanverbandes und
 - die Referentin bzw. der Referent für geschäftsführende Aufgaben.

§ 12 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören ([§ 6 Absatz 1 Satz 1](#)). Sie legt den Stimm Schlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest ([§ 10 Absatz 4](#)).
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#) oder eine delegierte Vertretung und
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#) und des Diözesanvorstandes und je eine Vertretung der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 1](#).
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Präsidium einberufen und von ihm geleitet.
- (5) Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt.
- (6) Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern der Konferenz und wird von ihr für zwei Jahre gewählt.
- (7) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Jugendverbände eigene Fristen.

§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanate untereinander betreffen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
 - je ein Mitglied des Dekanatsvorstandes bzw. je eine Delegierte bzw. ein Delegierter des Dekanates und
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen Mitglieder der Dekanatsvorstände und des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom Präsidium in geeigneter Form einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.
- (6) Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Konferenz für zwei Jahre gewählt.
- (7) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände eigene Fristen.

§ 14 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das fachliche Weisungsrecht über die Mitarbeitenden der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- (2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt Eichstätt verbunden.

§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) Das Gebiet des BDKJ Diözesanverband Eichstätt entspricht dem Gebiet des Bistums Eichstätt.
- (2) Die räumliche Aufteilung orientiert sich an den kirchlichen Dekanatsstrukturen des Bistums. Die darauf basierenden regionalen Gliederungen werden jeweils „Dekanat“ genannt. Die kirchlichen Dekanate Neumarkt und Habsberg bilden hierbei eine gemeinsame regionale Gliederung, die Region Oberpfalz.
- (3) Entsprechend der regionalen Gliederungen existieren derzeit folgende Dekanatsverbände:
 - Eichstätt,
 - Herrieden,
 - Ingolstadt,
 - Nürnberg-Süd,
 - Region Oberpfalz,
 - Roth-Schwabach und
 - Weißenburg-Wemding.

§ 16 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung

ein, die einen Dekanatsvorstand wählt. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des [§ 17](#) die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach [§ 6 Absatz 5 Satz 3](#) und [§ 7 Absatz 2 Satz 2](#) sicherzustellen.

- (3) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen. Die Mindestanforderungen der §§ [17](#) und [18](#) sind zu beachten. Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des [§ 19 Absatz 1](#) treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

§ 17 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach [§ 16 Absatz 1](#), die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichtes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind
- jeweils mindestens eine Person als Vertretung der im Dekanat bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 2](#),
 - jeweils mindestens eine Person als Vertretung der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDJ sowie ([§ 19](#))
 - der Dekanatsvorstand.
- (3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind je eine Person als Vertretung der Jugendverbände nach [§ 5 Absatz 5 Satz 1](#) und ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Ist der Posten des Dekanatsvorstandes nicht besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Dekanatsversammlung ein.

§ 18 Dekanatsvorstand

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind:
1. Leitung des BDJ im Dekanat,
 2. Vertretung des BDJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDJ-Diözesanverband,
 4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
 5. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 6. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 7. Verantwortung für die Finanzen und
 8. Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern sowie zwei Personen, die in das Amt des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.
- (3) Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.
- (4) Bleiben Vorstandsposten unbesetzt, können auch Frauen und Männer gewählt werden, die kein Mitglied eines Jugendverbandes im BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.
- (5) Kandidierende für eine Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof in die Wahlliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch den Bischof. Kandidierende für eine hauptamtliche Stelle benötigen mindestens eine theologische Ausbildung. Kandidierende für eine ehrenamtliche Stelle benötigen mindestens einen Kurs Geistliche Verbandsleitung.
- (6) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

§ 19 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ [16](#) bis [18](#) entsprechend.

§ 20 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach [§ 75 SGB VIII](#) führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Auflösung des BDKJ

- (1) Über die Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des BDKJ im Diözesangebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Bischöflichen Jugendamt Eichstätt zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des BDKJ in einem Dekanat oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Diözesanordnung tritt mit dem Beschluss der Diözesanversammlung vom 20.11.2021, der Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand vom 17.02.2022 sowie der Genehmigung durch den Bischof von Eichstätt vom XX.XX.XXXX in Kraft.
- (2) Die Dekanatsverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. Dekanatsverbände, die dies bis spätestens 01.06.2022 nicht getan haben, verlieren zur Herbst-Diözesanversammlung 2022 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben und diese genehmigt wurde. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

Geschäftsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mehrheiten

- (1) Für eine einfache Mehrheit müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (2) Für eine absolute Mehrheit müssen mehr als 50% der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.
- (3) Für eine Zweidrittelmehrheit müssen mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverband Eichstätt.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise des BDKJ.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit abgewichen werden. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.

Diözesanversammlung

§ 3 Termin

- (1) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. einem Drittel der stimmberechtigten Jugend- und Dekanatsverbände in Textform unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand beschlossen.

§ 5 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 6 Stimmschlüssel

- (1) Die Dekanate haben je drei Stimmen, auf eine geschlechterparitätische Besetzung ist dabei zu achten.
- (2) Die Jugendverbände gemäß [§ 5 Abs. 5 Satz 2 der Diözesanordnung](#) haben zusammen 21 Stimmen, die Verteilung der Stimmen unter den Jugendverbänden regeln diese untereinander, auf eine geschlechterparitätische Besetzung ist dabei zu achten. Jeder Jugendverband mit aktivem Stimmrecht hat mindestens 1 Stimme.

§ 7 Stellvertretung

- (1) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der gewählten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Die Stimmen der Dekanats- und Jugendverbände werden zuerst durch deren gewählte Leitungen wahrgenommen.
- (4) Nicht durch die Leitungen wahrgenommene Stimmen können delegiert werden. Diese Delegierten werden in den jeweiligen höchsten beschlussfassenden Gremien dafür gewählt oder von der jeweiligen Leitung in Textform delegiert.
- (5) Die Stimmen der Jugendverbände werden durch die Diözesankonferenz der Jugendverbände verteilt.

§ 8 Leitung

- (1) Die Leitung, die Moderation und die Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Moderation und die Protokollführung der Diözesanversammlung auf andere Personen übertragen.
- (3) Der Diözesanvorstand bestimmt, wer jeweils die Moderation und die Protokollführung übernimmt. Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie den Ausschüssen und Arbeitskreisen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
- (2) Anträge sind mit Begründung bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (3) Anträge auf Ordnungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ-Diözesanversammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Bei allen Anträgen, die nach der regulären Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder spontan aus der Diözesanversammlung heraus entstehen, handelt es sich um Dringlichkeitsanträge. Sie bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (5) Ordnungsänderungsanträge, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder des Diözesanvorstandes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11 Unterlagen

- (1) Mindestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge zu versenden. Die Berichte der Ausschüsse und Arbeitskreise, der Bericht des Diözesanvorstandes sowie der Haushaltsplan sind mindestens einmal jährlich zu versenden.
- (2) Alle Unterlagen werden in elektronischer Form an die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder versandt.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Diözesanversammlung zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind.
- (2) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) Die zu Beginn der Sitzung nach [§ 13 Absatz 1](#) festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit durch die Moderation festgestellt wird. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Leitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Die Leitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Leitung die Sitzung.
- (6) Wenn eine ordentlich einberufene Diözesanversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist die folgende Diözesanversammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind ([vgl. § 10](#)), können mit der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
5. Anfragen in Textform, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 15 Beratungsordnung

- (1) Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragstellende erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Antragstellende und Berichterstattende erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.
- (5) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Moderation sowie der Leitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 16 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der antragstellenden Person wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 8. Antrag auf Nichtbefassung,
 9. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss,
 10. Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

11. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 13. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Gegen die Geschäftsordnungsanträge 12 und 13 ist keine Gegenrede möglich.

§ 18 Persönliche Erklärung

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Leitung in Textform vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 19 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Aufzeigen von Stimmkarten) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung geheim abzustimmen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Moderation, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen oder machen sie mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen aus, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Anschließend wird die Abstimmung wiederholt.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es.
- (5) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 20 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die nicht der Diözesanversammlung angehören müssen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt selbst aus seinen Reihen jeweils eine Person für Vorsitz sowie Schriftführung. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre.
- (3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, wird es für die Dauer des Wahlprozederes des ausgeschriebenen Amtes von den Aufgaben des Wahlausschusses entbunden.

- (4) Der Diözesanvorstand hat beratende Stimme im Wahlausschuss.
- (5) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
- Erstellung und Veröffentlichung der Wahlausschreibung,
 - Suche und Anfrage von geeigneten Kandidierenden,
 - Entgegennahme von Vorschlägen für das zu besetzende Amt,
 - Bereitstellung von Informationen über das jeweilige Amt und diesbezügliches Gespräch mit den jeweiligen Kandidierenden,
 - Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur aufgrund eingegangener Wahlvorschläge und Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 - Führen der Vorschlagsliste,
 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 - Anfertigung eines Wahlprotokolls und
 - Einladung der Kandidierenden zur Diözesanversammlung.

§ 21 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl des Diözesanvorstandes wird spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben. Die Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich in Textform vorzustellen. Falls eine solche Vorstellung vorliegt, wird diese dem zweiten Versammlungsversand beigelegt.

§ 22 Wahlprozedere

- (1) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Eine Ausnahme bildet die Wahl zum Wahlausschuss, welche vom Diözesanvorstand geleitet wird. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.1. Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und Wahlmodus gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung.
 2. Kandidierenden-Liste
 - 2.1. Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Kandidierenden-Vorschläge gemacht werden. Wahlvorschläge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung sowie den Ausschüssen und Arbeitskreisen gemacht werden. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen. Die vorgeschlagenen Personen werden befragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.
 3. Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung
 4. Prüfung durch den Wahlausschuss, ob die Kandidierenden für das vorgeschlagene Amt wählbar sind
 5. Vorstellung der Kandidierenden
 - 5.1. Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird bei Bedarf zuvor ausgelost.

6. Befragung der Kandidierenden
 - 6.1. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung). Über die Beantwortung der Frage entscheidet die befragte Person, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Auch die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidierenden statt.
 7. Personaldebatte
 - 7.1. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle Gäste und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder ausgeschlossen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hauptabteilung IV der Diözese Eichstätt stehen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet. Die Personaldebatte findet je Wahlgang statt, innerhalb der Debatte werden die Kandidierenden getrennt voneinander der Reihe nach behandelt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
 - 7.2. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss wiederhergestellt. Im Anschluss kann auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung eine erneute Befragung der Kandidierenden stattfinden.
 8. Wahlgang
 - 8.1. Im Anschluss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Es kann per Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand finden immer geheim statt. Über jede kandidierende Person wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
 - 8.2. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Werden für eine kandidierende Person mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt diese nicht in den nächsten Wahlgang.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidierende, welche die absolute Mehrheit nicht erreichen, aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten Wahlgang. In diesem genügt eine einfache Mehrheit. Bei einer Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein letzter Wahlgang als Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein gestimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Kann auch hier niemand gewählt werden, bleibt die Stelle vakant.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, nicht bei jeder Person eine Stimme abgegeben wurde oder er leer, unleserlich oder mit Zusätzen versehen abgegeben wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Wahlausschuss.

- (4) Erreicht eine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, wird diese durch den Vorsitz des Wahlausschusses befragt, ob diese die Wahl annimmt. Lehnt die gewählte Person die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Verfahren.

§ 23 Rücktritt

- (1) Personen, die in ein Amt gewählt sind, können ihren Rücktritt nur auf der Diözesanversammlung erklären.

§ 24 Anfertigung des Protokolls

- (1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf und Ausgang der Wahlen und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 25 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen in Textform zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll spätestens bei der Einladung zur nächsten Diözesanversammlung. Gehen Einsprüche gegen das Protokoll ein, muss die nächste Diözesanversammlung das Protokoll genehmigen.

§ 26 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den Vorsitzenden der Diözesankonferenzen der Jugendverbände ([§ 12 Absatz 6](#) der Diözesanordnung) und der Dekanatsverbände ([§ 13 Absatz 6](#) der Diözesanordnung). Er tagt mindestens zweimal jährlich zur Beratung des Diözesanvorstandes sowie zur Kontrolle von dessen Arbeit und zur Koordination der Arbeit der Jugendverbände und Dekanatsverbände.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 27 Bildung von Ausschüssen

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Der Diözesanvorstand erhält die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Diözesanvorstand beruft innerhalb von acht Wochen die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person für den Vorsitz. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 28 Arbeitsweise von Ausschüssen

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der vorsitzenden Person unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Ausschüsse geben sich eigene Fristen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (4) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Der Diözesanvorstand hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

§ 29 Auflösung von Ausschüssen

- (1) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 30 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Arbeitskreise werden nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag des Diözesanvorstandes. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. Der Diözesanvorstand erhält die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die Mitglieder von Arbeitskreisen werden von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 31 Arbeitsweise von Arbeitskreisen

- (1) Arbeitskreise bestimmen ihre Struktur und Arbeitsweise in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand selbst.
- (2) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Der Diözesanvorstand hat beratende Stimme im jeweiligen Arbeitskreis.

§ 32 Auflösung von Arbeitskreisen

- (1) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung oder der Diözesanvorstand die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 33 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens fünf Wochen vorher in Textform mitgeteilt werden. Die Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§ 34 Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(Verabschiedet von der BDKJ-Diözesanversammlung am 20.11.2021 im Bistum Eichstätt)